

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in einem Teilbereich des Stadtgebietes Bad Oeynhausen
für den 14.10.2018 vom 10.10.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Bad Oeynhausen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 wird hinsichtlich des Sonntagsöffnungstermins am 2. Sonntag im Oktober (Herbst- und Bauernmarkt) - § 1 Ziff. 3 - aufgehoben.

§ 2

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt -Veranstaltungsbereich- (siehe anliegenden Plan in dem der Geltungsbereich rot umrandet dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 14. Oktober 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Herbst- und Bauernmarktes geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb des festgelegten örtlichen Geltungsbereichs sowie der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 11.10.2018, somit tritt diese Verordnung am 12.10.2018 in Kraft.

